

Bei Rückfragen erreichbar unter den

- Telefon-Nrn.: 0941 5680 – 325, 332
- Telefax-Nrn.: 0941 5680 – 388
- Direkt-E-Mail: Transportgenehmigungen@reg-opf.bayern.de

ANTRAG auf Ausgabe von

Seite 1

Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr

**Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 21.1
93039 Regensburg**

Kalenderjahr:

2012

Unternehmer-Nr.

(Wird bei Erstantrag von der Regierung der Oberpfalz vergeben!)

Antragsteller

Name, Firmenbezeichnung des Antragstellers		
Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)		
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail-Adresse
evtl. Versandanschrift (bitte in Druckbuchstaben)		

Ich/Wir beantrage(n) folgende

Einzelfahrtgenehmigungen (EF): Euro 1 – Norm Euro 2 – Norm Euro 3 – Norm Euro 4 – Norm Euro 5 – Norm - gelten für einen Transport pro Kalenderjahr in das jeweilige Land. - oder im Transit durch das Land. - sind nicht fahrzeuggebunden.	Dreiländerverkehrsgenehmigungen (DR): - gelten für einen Transport zwischen zwei Staaten, wobei das Heimatland des Unternehmers nicht durchfahren wird. Z.B. ein deutscher Unternehmer belädt in Ungarn und entlädt in Mazedonien. Für beide Länder werden somit Transportgenehmigungen für den Dreiländerverkehr benötigt. - sind auch in Verbindung mit CEMT-Genehmigung gültig. - sind nicht fahrzeuggebunden.
Jahresgenehmigungen siehe Blatt 4	
Gebühr:	
EF EURO 0	12,00 EUR pro Stück
EF EURO 1 - 5	10,00 EUR pro Stück
Dreiländer EURO 0	12,00 EUR pro Stück
Jahresgenehmigung	105,00 EUR pro Stück (siehe Seite 4)

**Es werden bei Euro1 , Euro2, Euro3sicher, Euro4sicher und Euro5sicher
Nachweisblätter benötigt!
Ohne diese Bestätigung verlieren die Genehmigungen ihre Gültigkeit.
Nachweisblätter beim Hersteller anfordern!**

Hinweis

**Zur Verwendung und zum Ausfüllen der Nachweisblätter
für „grüne“, „supergrüne und sichere“, „EURO III sichere“ und „EURO IV sichere“ und „EU-
RO V sichere“ Kraftfahrzeuge und deren Anhänger / Sattelanhänger
(gültig für deutsche Unternehmen mit in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen)
siehe Seite 5 und 6**

Versandart

<input type="checkbox"/> Postversand (Einschreiben)	<input type="checkbox"/> Abholer (nur bei telefonischer Vereinbarung) Abholadresse: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Mo – Fr: 8.00 – 11.30 Uhr
---	---

Datum	Firmenstempel	Unterschrift
_____	_____	_____

Albanien	Anzahl
EF EURO 0 (ohne Ro-Ro)	
EF EURO 0 (mit Ro-Ro)	
EF EURO 1 (mit Ro-Ro)	
EF EURO 2 (mit Ro-Ro)	
EF EURO 3 sicher (mit Ro-Ro)	
Jahresgenehmigungen EURO 1 und 2 (ohne Ro-Ro) siehe Seite 4	
Bosnien-Herzegowina	Anzahl
EF EURO 0	
EF EURO 2	
EF EURO 3 sicher	
EF EURO 4 sicher	
Bulgarien	Anzahl
Dreiländer „allgemein“	
Dreiländer „Tiere“	
Iran	Anzahl
EF EURO 0	
Israel	Anzahl
- Nichtvertragsstaaten -	
Jordanien	Anzahl
- Nichtvertragsstaaten -	
Kosovo (Hinweis: Nur in Verbindung mit serbischer bzw. mazedonischer Urkunde / je nach Route!!!)	Anzahl
- Nichtvertragsstaaten -	
Kroatien	Anzahl
EF EURO 0	
EF EURO 2	
EF EURO 3 sicher	
EF EURO 4 sicher	
Marokko	Anzahl
EF EURO 0 (sind nur 2 Monate ab Ausstellungsdatum gültig)	
Jahresgenehmigungen siehe Seite 4	
Mazedonien	Anzahl
EF EURO 0	- Kontingent erschöpft -
EF EURO 3 sicher	
EF EURO 4 sicher	
EF EURO 5 sicher	
Dreiländer EURO 3 sicher	
Dreiländer EURO 4 sicher	
Jahresgenehmigung siehe Seite 4	
Montenegro	Anzahl
EF EURO 0	
EF EURO 1	
EF EURO 2	
EF EURO 3 sicher	
EF EURO 4 sicher	

Portugal	Anzahl
Dreiländer allgemein	

San Marino	Anzahl
- Nichtvertragsstaaten -	

Österreich	Anzahl
Dreiländer allgemein	

Serbien (Hinweis: Die bilateralen Genehmigungen (Serbien) sind auch für den Dreiländerverkehr mit Durchfahren des Zulassungsstaates gültig)	Anzahl
EF EURO 0	
EF EURO 2	
EF EURO 3 sicher	
EF EURO 4 sicher	
EF EURO 5 sicher	

Slowakische Republik	Anzahl
Dreiländer allgemein	

Spanien	Anzahl
Dreiländer allgemein	

Syrien	Anzahl
- Nichtvertragsstaaten -	

Tunesien	Anzahl
EF EURO 0	

Türkei	Anzahl
EF EURO 0	
EF EURO 1	
EF EURO 2	
EF EURO 3 sicher	
EF EURO 4 sicher	
Dreiländer: Achtung nur für lebende Tiere	
Jahresgenehmigung EURO 3 sicher siehe Seite 4	

Ungarn	Anzahl
Dreiländer allgemein	

Bei Rückfragen erreichbar unter den

- Telefon-Nrn.: 0941 5680 – 325, 332
- Telefax-Nrn.: 0941 5680 – 388
- Direkt-E-Mail: Transportgenehmigungen@reg-opf.bayern.de

ANTRAG auf Ausgabe von

Seite 4

Jahresgenehmigungen für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr

**Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 21.1
93039 Regensburg**

Kalenderjahr:

2012

Unternehmer-Nr.

(Wird bei Erstantrag von der Regierung der Oberpfalz vergeben!)

Antragsteller

Name, Firmenbezeichnung des Antragstellers		
Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)		
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail-Adresse
evtl. Versandanschrift		

Hinweise für Jahresgenehmigungen:

- ◆ Gelten für **beliebig viele** Fahrten pro Kalenderjahr in/aus dem oder durch das jeweilige Land.
- ◆ Sind bei jeder Fahrt im Fahrzeug mitzuführen.
- ◆ Es können wahlweise für Albanien, Mazedonien und die Türkei bis zu 5 verschiedene Zugfahrzeuge eingesetzt werden, für Marokko kann nur 1 Zugfahrzeug eingesetzt werden. Von der Regierung der Oberpfalz wird **ein** von Ihnen angegebenes Kennzeichen eingetragen. Streichungen oder Radierungen in der Genehmigung, die nicht von der Regierung der Oberpfalz vorgenommen wurden, sind nicht zulässig und führen zur Ungültigkeit der Urkunde.
- ◆ Werden mehr als 4 Jahresgenehmigungen benötigt, sind die erforderlichen Daten auf einem Zusatzblatt anzugeben (mit Kfz-Kennzeichen der Zugmaschine).

Ich/Wir beantrage(n) folgende Jahresgenehmigungen

Land	Jahresgenehmigungen „EURO 1 (ohne Ro-Ro) und EURO 2 (ohne Ro-Ro)“ Es können nur LKW mit mindestens EURO 1 Norm eingesetzt werden.					
Albanien	EURO 1	EURO 2	Kfz-Kennzeichen			Preis je Gen.105 €
1. Genehmigung						
2. Genehmigung						
3. Genehmigung						
4. Genehmigung						

Land	Jahresgenehmigungen „EURO 0“ Es können auch LKW mit E1, E2, E3, E4 oder E5-Norm eingesetzt werden.					
Marokko	Kfz-Kennzeichen					Preis je Gen.105 €
1. Genehmigung						
2. Genehmigung						
3. Genehmigung						
4. Genehmigung						

Land	Jahresgenehmigungen „EURO 3 sicher“ Es können nur LKW mit mindestens EURO 3 Norm eingesetzt werden.					
Türkei	Kfz-Kennzeichen					Preis je Gen.105 €
1. Genehmigung						

Land	Jahresgenehmigungen „EURO 3 sicher“ Es können nur LKW mit mindestens EURO 3 Norm eingesetzt werden.					
Mazedonien	Kfz-Kennzeichen					Preis je Gen.105 €
1. Genehmigung						

Versandart

Postversand (Einschreiben)
 Abholer (nur bei telefonischer Vereinbarung)
 Abholadresse: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Mo – Fr: 8.00 – 11.30 Uhr

Datum	Firmenstempel	Unterschrift

Merkblatt

Zur Verwendung und zum Ausfüllen der Nachweisblätter für „grüne“, „supergrüne und sichere“, „EURO III sichere“ und „EURO IV sichere“ und „EURO V sichere“ Kraftfahrzeuge und deren Anhänger / Sattelanhänger (gültig für deutsche Unternehmen mit in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen)

1 Allgemeines zur Verwendung der Nachweisblätter

1.1 Grundlage

Die CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL vom 24. Nov. 2005 ist die Grundlage für die fahrzeugbezogenen Nachweisblätter für „grüne“ und „supergrüne und sichere“ Fahrzeuge.
Die Nachweisblätter für „EURO III sichere“, „EURO IV sichere“ und „EURO V sichere“ Fahrzeuge sind in den CEMT-Dokumenten ITF/TMB/TR/MQ(2008)5/FINAL und ITF/MB/TR/MQ(2008)8/FINAL neu festgelegt worden.

1.2 Gültigkeit

Die neuen Nachweisblätter für „EURO III sichere“, „EURO IV sichere“ und „EURO V sichere“ Fahrzeuge sind **ab dem 01. Jan. 2009 gültig** und lösen ab diesem Termin die alten Nachweisblätter ab.
Die bis zum 31. Dez. 2008 ausgestellten Nachweisblätter „Nachweis der technischen Überwachung...“ behalten ihre Gültigkeit bis zu dem auf dem Blatt im unteren Bereich angegebenen Datum.
Bis zum 31. Dez. 2008 ausgefüllten Nachweisblätter A und B oder „Nachweis der Übereinstimmung eines ...“ Anhängers behalten ihre Gültigkeit, solange sich die Daten des zugehörigen Fahrzeuges nicht ändern. Bei Änderung der Fahrzeugdaten (z.B. Austauschmotor, geänderte Bremsanlage) sind die ab 01. Jan. 2009 gültigen neuen Nachweise zu verwenden.

1.3 Verwendung mit bilateralen Genehmigungen

Für „grüne“ (GR) und „supergrüne und sichere“ (SGR) bilaterale Genehmigungen erfolgt der fahrzeugbezogene Nachweis durch die gem. CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL festgelegten CEMT-Nachweisblätter.
Für „EURO III sichere“, „EURO IV sichere“ und „EURO V sichere“ bilaterale Genehmigungen erfolgt der fahrzeugbezogene Nachweis durch die gem. CEMT-Dokument ITF/TMB/TR/MQ(2008)5/FINAL und CEMT-Dokument ITF/MB/TR/MQ(2008)8/FINAL festgelegten CEMT-Nachweisblätter.

2 Mitführen der Nachweisblätter

2.1 Grundsätzliche Hinweise

Der jeweilige **Vordruck in deutscher Sprache ist ausgefüllt** und zusätzlich ein **unausgefüllter Vordruck in englischer und französischer Sprache als Übersetzungshilfe** mitzuführen.

2.2 „Grüne“ Fahrzeuge

Es ist das Nachweisblatt „Anforderungen an das Lärm- und Abgasverhalten des grünen Kraftfahrzeugs“ einschließlich der englischen und französischen Übersetzung notwendig und im Fahrzeug mitzuführen.

2.3 „Supergrüne und sichere“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter notwendig und im Fahrzeug mitzuführen:

Kraftfahrzeug	Anhänger / Sattelanhänger
Nachweisblatt A „supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug (Lärm u. Abgas), hellgrün mit Diagonalbalken Nachweisblatt B „supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug (Sicherheitsanforderungen), hellgrün mit Diagonalbalken Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzung in englisch und französisch	Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO3,...), hellgelb Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzung in englisch und französisch

2.4 „EURO III sichere“, „EURO IV sichere“ oder „EURO V sichere“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter gem. CEMT-Dokument ITF/TMB/TR/MQ(2008)5/FINAL und CEMT-Dokument ITF/MB/TR/MQ(2008)8/FINAL notwendig und im Fahrzeug mitzuführen:

Kraftfahrzeug	Anhänger / Sattelanhänger
CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug „EURO III sicher“ „EURO IV sicher“ „EURO V sicher“, umseitig gedruckt auf hellgrünem Papier CEMT-Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger , einseitig gedruckt auf weißem Papier Jeweilige Übersetzungshilfe in englisch und französisch	Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen , einseitig gedruckt auf hellgelbem Papier CEMT-Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger , einseitig gedruckt auf weißem Papier Jeweilige Übersetzungshilfe in englisch und französisch

2.5 Verwendung „grüner“, „supergrüner und sicherer“, „EURO III sicherer“, „EURO IV sicherer“ und „EURO V sicherer“ Genehmigung mit höherwertigen Nachweisblättern

„Supergrüne und sichere“ Fahrzeuge mit entsprechenden Nachweisblättern „supergrün und sicher“, können auch mit „grünen“ bilateralen Genehmigungen verwendet werden.

„EURO III sichere“ Fahrzeuge mit entsprechenden Nachweisblättern „EURO III sicher“ können auch mit „grünen“ und „supergrünen und sicheren“ bilateralen Genehmigungen verwendet werden.

„EURO IV sichere“ Fahrzeuge mit entsprechenden Nachweisblättern „EURO IV sicher“ können auch mit „grünen“, „supergrünen und sicheren“ und „EURO III sicheren“ Genehmigungen verwendet werden.

„EURO V sichere“ Fahrzeuge mit entsprechenden Nachweisblättern „EURO V sicher“ können auch mit „grünen“, „supergrünen und sicheren“, „EURO III sicheren“ und „EURO IV sicheren“ Genehmigungen verwendet werden.

3 Hinweise zum Ausfüllen der Nachweisblätter

3.1 Grundsätzliche Hinweise

Der jeweilige **Vordruck in deutscher Sprache ist auszufüllen**. Die Vordrucke in englischer und französischer Sprache sind als Übersetzungshilfe unausgefüllt mitzuführen.

Die deutschsprachigen Vordrucke sind durchnummeriert. Ausgenommen hiervon ist der Nachweis B für „supergrüne und sichere“ Kraftfahrzeuge (siehe hierzu Ausfüllhinweis unter Punkt 3.3).

3.2 Nachweisblatt für „grüne“ Fahrzeuge

Das nummerierte Nachweisblatt „Anforderungen an das Lärm- und Abgasverhalten des grünen Kraftfahrzeuges“ ist von dem Kraftfahrzeughersteller oder seinem Bevollmächtigten auszufüllen.

3.3 Nachweisblätter für „supergrüne und sichere“ Fahrzeuge

Das **Nachweisblatt A** (hellgrün mit Diagonalbalken) ist vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat auszufüllen und zu unterschreiben. Es wird einmalig ausgestellt und gilt, bis sich die Daten des Fahrzeuges ändern.

Das **Nachweisblatt B** (hellgrün mit Diagonalbalken) wird vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat ausgefüllt und unterschrieben. Sollte die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut werden, ergänzt der Aufbauhersteller, etc. seinen Teil und unterschreibt zusätzlich neben dem Fahrzeughersteller. Das Nachweisblatt wird einmalig ausgestellt und gilt, bis sich die Daten des Fahrzeuges ändern.

**Achtung, wichtiger Hinweis: Im Nachweisblatt B ist oben rechts („Nr. des Nachweises B der...“) unbedingt die laufende Nummer des für das jeweilige Fahrzeug verwendeten Nachweises A (oben rechts) zu übernehmen !!!
Der Nachweis B ist sonst ungültig !!!**

3.4 Nachweisblätter für „EURO III sicher“, „EURO IV sicher“ und „EURO V sicher“

Der **„CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug ...“** wird durch das Ankreuzen des jeweiligen Feldes im Kopf des Blattes auf ein Kraftfahrzeug „EURO III sicher“ oder „EURO IV sicher“ oder „EURO V sicher“ spezifiziert.

Es ist darauf zu achten, dass die angekreuzten Passagen im Text des Nachweisblattes **„CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug ...“** mit der angekreuzten Fahrzeugklasse im Kopf des Blattes übereinstimmt

3.5 Nachweisblätter der Übereinstimmung eines Anhängers / Aufliegers

Der **„Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen ...“**, ist vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat auszufüllen und zu unterschreiben.

Sollte die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut werden, füllt der Aufbauhersteller etc. seinen Teil aus und unterschreibt zusätzlich neben dem Fahrzeughersteller.

Der Nachweis wird einmalig ausgestellt und gilt, bis sich die Daten des Fahrzeuges ändern.

3.6 Nachweisblätter der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger / Auflieger

Der **CEMT-Nachweis der technischen Überwachung ...** (weißes Papier) ist sowohl für das Kraftfahrzeug als auch für den Anhänger/Sattelanhängen durch eine entsprechende Organisation (Behörde oder Einrichtung, die vom Zulassungsstaat namhaft gemacht wird), in Deutschland z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, etc., auszufüllen und zu unterschreiben. In dem Feld „Nummer des Nachweises der Übereinstimmung“ (zweite auszufüllende Zeile) ist bei Kraftfahrzeugen die laufende Nummer des „CEMT-Nachweises der Übereinstimmung ... für ein Kraftfahrzeug ...“ (oben rechts), bei Anhängern/ Sattelanhängern die laufende Nummer des „Nachweises der Übereinstimmung eines Anhängers ...“ (oben rechts) zu übernehmen.

Der Nachweis ist jeweils immer nur **12 Monate gültig** und ist vor Ablauf des angegebenen Monats zu erneuern.

Für Neufahrzeuge kann der Hersteller im Rahmen seiner Endabnahme erstmalig diesen Nachweis erstellen.

4 Kennzeichnungsschilder am Kraftfahrzeug

Zur Beschleunigung der Grenzabfertigung wird empfohlen, bei „grünen“, „supergrünen und sicheren“, „EURO III sicheren“, „EURO IV sichere“ und „EURO V sicheren“ Fahrzeugen ein Schild an der Front des Kraftfahrzeuges anzubringen (grüne Kreisfläche mit weißem Rand und auf der grünen Fläche ein weißes „U“ oder „E“ für grüne, „S“ für supergrüne bzw. „III“ für EURO III sichere, „IV“ für EURO IV sichere und „V“ für EURO V sichere Fahrzeuge).

Muster Schild „grün“ und „supergrün und sicher“ siehe CEMT-Handbuch 2006

Muster Schild „EURO III sicher“, „EURO IV sicher“ und „EURO V sicher“ siehe CEMT-Handbuch 2009.